



Günter Wierichs
Stefan Smets

Gabler Kompakt-Lexikon Bank und Börse

5. Auflage



Günter Wierichs / Stefan Smets

Gabler Kompakt-Lexikon Bank und Börse

Günter Wierichs
Stefan Smets

Gabler Kompakt-Lexikon Bank und Börse

2.000 Begriffe nachschlagen,
verstehen, anwenden

5., überarbeitete Auflage



GABLER

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

5., überarbeitete Auflage 2010

Alle Rechte vorbehalten

© Gabler | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2010

Lektorat: Dr. Riccardo Mosena / Laura Roberts

Korrektorat: Ivonne Domnick

Gabler ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.
www.gabler.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg
Druck und buchbinderische Verarbeitung: STRAUSS GMBH, Mörlenbach
Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier
Printed in the Netherlands

ISBN 978-3-8349-1861-1

Vorwort zur fünften Auflage

Von Fragestellungen des Bank- und Börsenwesens ist heute nahezu jeder betroffen – sei es in der Ausbildung, im Berufsleben oder im privaten Bereich. Nicht jeder kann jedoch auf eine breite fachspezifische Vorbildung zurückgreifen. Darüber hinaus wird es angesichts des rasanten Innovationstempos in der Finanzwelt zusehends schwieriger, einen Überblick zu behalten. Die Produkte werden komplexer, die rechtlichen Regelungen differenzierter und die Begriffe immer vielfältiger. Finanzwirtschaftliche Grundkenntnisse sind jedoch unerlässlich, denn Bankgeschäfte begleiten jeden Menschen ein Leben lang.

Das ca. 2.000 Stichworte umfassende Gabler Kompakt-Lexikon Bank und Börse informiert kompetent und anschaulich über die wichtigsten Begriffe aus den Geschäftsbereichen Kontoführung, Zahlungsverkehr, Finanzierung und Geld-/Vermögensanlage. In der Neuauflage sind neben laufenden Aktualisierungen (z.B. Änderungen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage, Ausweitung der Riester-Förderung auf Wohneigentum, Neuordnung der Börsensegmente) neue Gesetze bzw. Richtlinien (z.B. Verbraucherkreditrichtlinie) berücksichtigt. Außerdem wurden neue Begriffe (u.a. im Zusammenhang mit der Finanzkrise und der Einführung der Abgeltungssteuer) aufgenommen.

Das Gabler Kompakt-Lexikon Bank und Börse zeigt nicht nur Zusammenhänge zwischen den einzelnen Begriffen, sondern auch zwischen den Geschäftsbereichen auf und ist damit ein Nachschlagewerk, das einerseits beruflich für Auszubildende und Angestellte in Kreditinstituten sowie Industrie und Handel einsetzbar ist. Andererseits vermittelt es Grundlagenwissen für den privaten Bankkunden.

Düsseldorf und Viersen
im September 2009

Günter Wierichs
Stefan Smets

Erläuterungen für den Benutzer

1. Das Gabler Kompakt-Lexikon Bank und Börse ist in ca. 2000 Stichworte aufgegliedert. Unter einem aufgesuchten Stichwort ist die speziell diesen Begriff erläuternde, gründliche Erklärung zu finden, die dem Benutzer sofort erforderliches Wissen ohne mehrmaliges Nachschlagen vermittelt. Die zahlreichen, durch das Verweiszeichen (→) gekennzeichneten Wörter erlauben es dem Leser, der sich umfassend unterrichten will, sich über weitere mit dem gesuchten Wort im engen Zusammenhang stehende Begriffe zu informieren.
2. Die alphabetische Reihenfolge ist – auch bei zusammengesetzten Stichwörtern – strikt eingehalten. Dies gilt sowohl für Begriffe, die durch Bindestriche verbunden sind, als auch für solche, die aus mehreren, durch Leerzeichen getrennten Wörtern bestehen. In beiden Fällen erfolgt die Sortierung, als wäre der Bindestrich bzw. das Leerezeichen nicht vorhanden. So steht z.B. „Devisenarbitrage“ vor „Devisen-Briefkurs“ und „öffentlicher Glaube“ vor „öffentliche Versteigerung“.
3. Zusammengesetzte Begriffe wie „bargeldlose Zahlung“ oder „offene Zession“ sind in der Regel unter dem Adjektiv alphabetisch eingeordnet. Wird das gesuchte Wort unter dem Adjektiv nicht gefunden, empfiehlt es sich, das Substantiv nachzuschlagen.
4. Die Umlaute ä, ö, ü wurden bei der Einordnung in das Alphabet wie die Grundlaute a, o, u behandelt.
5. Geläufige Synonyme und anglo-amerikanische Termini werden jeweils am Anfang eines Stichwortes aufgeführt. Dabei werden Synonyme in Kursivschrift wiedergegeben. Querverweise gewährleisten auf jeden Fall das Auffinden der Begriffserläuterungen.
6. Die häufigsten Abkürzungen, insbesondere von Gesetzen, sind im Abkürzungsverzeichnis enthalten. Im Bankgeschäft übliche Abkürzungen wie „DAX“ oder „SWIFT“ sind im Lexikon selbst erläutert.

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzung	HGB	Handelsgesetzbuch
Abs.	Absatz	i.d.R.	in der Regel
AG	Aktiengesellschaft	InsO	Insolvenzordnung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	i.V. (mit)	in Verbindung (mit)
AktG	Aktiengesetz	KG	Kommanditgesellschaft
Anm.	Anmerkung	KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
AO	Abgabenordnung	KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Art.	Artikel	OHG	Offene Handelsgesellschaft
AWG	Außenwirtschaftsgesetz	PAngV	Preisangabenverordnung
AWV	Außenwirtschaftsverordnung	PfandbG	Pfandbriefgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute
BörsG	Börsengesetz	ScheckG	Scheckgesetz
bzw.	beziehungsweise	sog.	so genannte(r)
DepotG	Depotgesetz	u.a.	unter anderem
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	VermBG	Vermögensbildungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz	vgl.	vergleiche
etc.	et cetera	WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
e.V.	eingetragener Verein	z.B.	zum Beispiel
f.; ff.	folgender/folgende	zzgl.	zuzüglich
gem.	gemäß		
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		

A

Abbuchungsauftrag, schriftliche, jederzeit widerrufliche Weisung eines Zahlungspflichtigen im Lastschriftverkehr. Im Gegensatz zum → Einzugsermächtigungsverfahren erteilt der Zahlungspflichtige beim A. seiner Bank (Zahlstelle) die Weisung zur Einlösung der → Lastschrift. Der A. kommt vor allem zwischen Unternehmen zur Anwendung.

Abfindung, einmalige Geldleistung zur Abgeltung eines Rechtsanspruchs. Eine A. erhalten z.B. Aktionäre bei der Bildung eines neuen → Konzerns.

Abgabenordnung (AO), grundlegendes Gesetz für das Steuerrecht. In der AO werden allgemeine Regeln und Begriffsdefinitionen für die Steuergesetzgebung festgelegt. Wichtige Regelungen für die Praxis der Kreditinstitute sind der § 154 AO zur → Kontenwahrheit sowie der § 30a AO zum → Bankgeheimnis.

Abgeltungssteuer, Systemwechsel bei der Besteuerung von Wertpapiererträgen. Bei der Guthchrift von → Zinsen, → Dividenden und Kursgewinnen (für nach dem 31.12.2008

angeschaffte Wertpapiere) wird ein Satz von 25 Prozent als A. an das Finanzamt abgeführt, sofern der Ertrag nicht vom → Freistellungsauftrag abgedeckt ist. Zu den 25 Prozent kommen 5,5 Prozent → Solidaritätszuschlag sowie, falls der Kunde dies bei seinem Kreditinstitut beantragt, die Kirchensteuer hinzu, so dass sich insgesamt eine Belastung von ca. 28 Prozent ergeben kann. Mit Berechnung der A. ist der Vorgang für den Anleger grundsätzlich abgeschlossen. Liegt der persönliche Steuersatz des Anlegers jedoch unter dem Satz der A., so kann dieser im Zuge seiner Einkommensteuererklärung (→ Einkommensteuer) die Differenz zurückfordern. Zu Einzelheiten bei der Abwicklung vgl. auch → Steuerverrechnungskonto.

abhängiges Unternehmen, rechtlich selbstständiges Unternehmen, dessen Geschäftspolitik aufgrund einer Beteiligung eines anderen Unternehmens (herrschendes Unternehmen) beeinflusst wird.

Abkommen, Sammelbegriff für Vereinbarungen zwischen Kreditinstituten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Während

Wichtige Abkommen

Name des Abkommens	Wesentliche Inhalte
Abkommen zum Überweisungsverkehr	Entgegennahme standardisierter Überweisungsvordrucke von Kunden und beleglose Weitergabe
Abkommen über den Einzug von Schecks (Scheckabkommen)	Vereinbarung über den Einzug von Schecks und die Rückgabe nicht eingelöster Schecks; Ersatz für verloren gegangene Schecks
Abkommen über den Lastschriftverkehr	Entgegennahme standardisierter Lastschriftvordrucke oder Lastschriftdatensätze und beleglose Weitergabe (EZL); Regelungen für die Rückgabe von Lastschriften (z.B. wegen Widerspruch)
Electronic Cash-System	Aufbau und Betrieb eines institutsübergreifenden Systems zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen (mit Zahlungsgarantie)

die → Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Rechtsbeziehungen im Verhältnis zum Kunden regeln, werden in den verschiedenen A. die Beziehungen der Kreditinstitute untereinander geklärt. – Vgl. Abbildung „Wichtige Abkommen“.

Ablader, Bezeichnung im Seefrachtverkehr für denjenigen (z.B. Spedition eines Exporteurs), der eine Ware zur Verschiffung im Hafen anliert. – Vgl. auch → Konnossement.

Abräumsparen, → Sondersparformen.

Abrechnung, *Clearing*: Verfahren zur Verrechnung gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr über eine zentrale Stelle. – *Beispiel*: Bei einem Abrechnungsverfahren verrechnen die Kreditinstitute A, B, und C ihre gegenseitigen Forderungen (F) und Verbindlichkeiten (V) – Werte in Mio. Euro:

(F) (V)	A	B	C	Summe (V)
A	--	30	60	90
B	10	--	70	80
C	50	40	--	90
Summe (F)	60	70	130	260

An die Stelle der Einzelpositionen werden die Anrechnungssalden über zentrale Konten, die jeweils bei der Clearingstelle geführt werden, verrechnet. Da A per Saldo 30 Mio. Euro (90 V – 60 F) und B 10 Mio. Euro (80 V – 70 F) zahlen muss, C andererseits 40 Mio. Euro erhält (130 F – 90 V), werden A und B entsprechend belastet und C erhält eine Gutschrift. – Beispiele für Clearingsysteme sind die Systeme der → Clearstream Banking AG und das → Target-System.

Abbrufkredit, Kredit, der als → Rahmenkredit in Anspruch genommen werden kann.

ABS, *Abk. für* → *Asset Backed Securities*.

Absatzpolitik, Maßnahmen zur Förderung des Vertriebs von Produkten eines Unter-

nehmens. Ziel der A. ist es, bestehende Kundenverbindungen zu halten und gleichzeitig neue Abnehmer zu gewinnen (→ Akquisition).

Abschlag, Abzugsbetrag, der in verschiedenen Formen zur Anwendung kommt. 1. *Währungsrechnen*: Differenz zwischen → Devisenkassakurs und → Devisenterminkurs – 2. Bei → *Abzinsungspapieren*: Differenz zwischen Nennwert und Kaufkurs.

Abschlagsmethode, Verfahren bei der Bewertung von Immobilien im Rahmen einer Baufinanzierung. – Vgl. auch → Beleihungswertermittlung bei Immobilien.

Abschlussrechnung, → Kontoauszug.

Abschreibung, buchhalterische Erfassung einer Wertminderung bei Vermögensgegenständen. Abschreibungen werden einerseits auf Gegenstände des → Anlagevermögens vorgenommen. Bei Kreditinstituten spielen andererseits auch Abschreibungen auf Forderungen (→ Einzelwertberichtigung und → Pauschalwertberichtigung) und auf Wertpapiere (→ nicht realisierter Kursverlust) eine Rolle. Hauptsächlich kommen bei einer A. auf Gegenstände des Anlagevermögens zwei Abschreibungsmethoden zur Anwendung: 1. *Lineare A.* mit jährlich gleich bleibenden Abschreibungsbeträgen (Abschreibungsquoten). Die Höhe der A. ist abhängig von der geschätzten Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. So werden bei einer Nutzungsdauer von 5 Jahren jährlich $100 : 5 = 20\%$ abgeschrieben. – 2. *Geometrisch-degressive A.* mit fallenden Abschreibungsquoten. Hierbei wird ein Prozentsatz kalkuliert, der im ersten Jahr auf den Anschaffungswert des Anlagegutes und in den folgenden Jahren auf den jeweiligen Restwert berechnet wird. Auf diese Weise sinken die Abschreibungsquoten von Jahr zu Jahr, was dem tatsächlichen Wertverlauf eher entspricht. – Da durch eine A. der Gewinn und damit die zu zahlende Steuerlast eines Unternehmens reduziert wird, gelten für die Berechnung von Abschreibungsquoten besondere steuerrechtliche Vorschriften (Absetzung für Abnutzung = AfA). Seit dem 1.1.2009 kann für Wirtschaftsgüter, die in den Jahren 2009 und 2010 angeschafft werden, das 2,5-fache des linearen Satzes (maximal 25%) steuerlich abgesetzt werden. – Beispiel: Eine

im Januar 2010 angeschaffte Maschine hat eine Nutzungsdauer von 8 Jahren; als lineare A. ergäbe sich eine Abschreibungsquote von $100 : 8 = 12,5\%$. Das 2,5-fache davon ist $31,25\%$. Aufgrund der Maximalgrenze können 25% geometrisch-degressive AfA angesetzt werden.

Absetzung für Abnutzung, Begriff im Steuerrecht für → Abschreibung.

Absolute Return Fonds, *Total Return Funds*; → Investmentfonds, deren Geschäftspolitik darauf ausgelegt ist, stets eine positive Rendite bei begrenztem Risiko zu erwirtschaften. Allerdings sind auch bei A.R.F. Verluste nicht ausgeschlossen.

Absonderung, Sonderrecht, das z.B. ein Kreditinstitut für Sachen oder Forderungen, die als Sicherheit für einen Kredit bestellt wurden, im Rahmen eines → Insolvenzverfahrens geltend machen kann. Die A. ermöglicht es dem Kreditinstitut, das Sicherungsgut getrennt vom Insolvenzverfahren zu verwerten.

abstraktes Schuldversprechen, Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages, ohne dass ein bestimmtes Grundgeschäft zugrunde liegt. A.S. liegen in der Praxis der Kreditinstitute z.B. bei einem → Akkreditiv oder bei einer Verbindlichkeit aus einem → Wechsel vor.

Abtretung, *Zession*; Vertrag, der den Übergang einer Forderung auf eine andere Person bewirkt. Die A. kommt in der Praxis der Kreditinstitute vor allem in Zusammenhang mit der Besicherung von Krediten zur Anwendung (→ sicherungsweise Abtretung). Abgetreten werden Einzelforderungen (Einzelzession, z.B. Anspruch aus einer Lebensversicherung, Bausparguthaben) oder mehrere Forderungen (z.B. Forderungen aus Lieferungen eines Handelsunternehmens; → Globalabtretung). Wird dem Schuldner die A. mitgeteilt, handelt es sich um eine → offene Zession. Bleibt die Mitteilung aus, liegt eine → stille Zession vor. Eine stille Zession bringt für den neuen Inhaber der Forderung (Zessionar) zusätzliche Risiken mit sich, da der Drittschuldner mit schuldbefreiender Wirkung an den ursprünglichen Gläubiger (Zedent) zahlt. Der Zedent ist dann verpflichtet, die Zahlung an den Zessionar weiterzu-

leiten. Ansprüche aus Lebensversicherungen sind nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Versicherungsgesellschaften stets offen abzutreten. – Vgl. auch → Rückkaufwert.

Abwertung, Wertverlust einer Währung gegenüber einer anderen Währung. Beträgt der Kurs in US-Dollar für einen Euro z.B. zu einem Zeitpunkt 1,3245 US-Dollar und zu einem späteren Zeitpunkt 1,3045 US-Dollar, handelt es sich um eine A. des Euros (entsprechend eine Aufwertung des US-Dollars), da zum späteren Zeitpunkt weniger Dollar für einen Euro zu zahlen sind. Würde der Kurs auf 1,3445 US-Dollar steigen, läge entsprechend eine Aufwertung des Euros (bzw. A. des US-Dollars) vor. – Abwertungen und Aufwertungen von Währungen ziehen gesamtwirtschaftliche Auswirkungen nach sich. Eine A. des Euros begünstigt z.B. die inländische Exportindustrie. Da die ausländischen Geschäftspartner bei einer Euroabwertung weniger Einheiten ihrer heimischen Währung für einen Euro zahlen müssen, verbilligen sich (bei ansonsten gleichen Bedingungen, d.h. unveränderter Inflationsrate etc.) die europäischen Waren. Andererseits würde eine Euroabwertung auf lange Sicht die Kapitalmärkte (→ Kapitalmarkt) der am Eurosystem beteiligten Länder schwächen, da für Anleger aus den USA, Japan etc. eine Geldanlage in europäische Aktien oder Anleihen weniger interessant wäre.

Abzahlungsdarlehen, → Annuitätendarlehen.

Abzinsung, Zinszahlungsmodalität für → Abzinsungspapiere.

Abzinsungspapiere, verzinsliche Wertpapiere, bei denen die Zinsen nicht durch regelmäßige Zahlung, sondern durch Abzug des Zinsertrages vom → Nennwert für die gesamte Laufzeit vergütet werden. – *Beispiel*: Ein Kunde erwirbt 20.000 Euro Nennwert (nominal) eines A. Die Laufzeit beträgt 4 Jahre, der Zinssatz 3% p.a. Der Kunde zahlt für das Papier 20.000 Euro $\cdot (1 : 1,03^4) = 17.769,74$ Euro. Nach 4 Jahren erhält er 20.000 Euro zurück. Da er während der 4 Jahre auf laufende Zinszahlungen verzichtet, muss das Papier eine höhere → Rendite (Effektivverzinsung) aufweisen als vergleichbare Papiere mit einer regelmäßigen

Zinszahlung. A. sind in der Praxis anzutreffen unter verschiedenen Bezeichnungen, z.B. Zerobonds (→ Nullkupon-Anleihen), → Finanzierungsschätze des Bundes und Abzinsungssparbriefe (→ Sparbriefe).

act/360, andere Bezeichnung für die Eurozinsmethode. – Vgl. auch → Zinsberechnungsmethoden.

act/act, andere Bezeichnung für die englische Zinsmethode. – Vgl. auch → Zinsberechnungsmethoden.

Ad-hoc-Publizität, Verpflichtung eines Emittenten von Wertpapieren (→ Emission), die am → Prime Standard der Deutschen Börse AG zugelassen sind. Die A-h-P. verpflichtet den Emittenten dazu, kursbeeinflussende Tatsachen mitzuteilen und zu veröffentlichen. Dies geschieht durch Mitteilung an die → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie an die das Wertpapier notierende Börse und durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Börsenblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem. Kursbeeinflussende Faktoren sind z.B. bevorstehende Firmenübernahmen, → Fusionen oder deutliche Korrekturen von Gewinnerwartungen. – Vgl. auch → Insidergeschäfte.

ADR, → American Depositary Receipt.

AFA, Abk. für Absetzung für Abnutzung. Steuerrechtlicher Begriff für eine → Abschreibung.

AG, Abk. für → *Aktiengesellschaft*.

AGB, Abk. für → *Allgemeine Geschäftsbedingungen*.

AGB-Pfandrecht, Regelung in den → Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute, nach der ein Kreditinstitut bei Vermögensgegenständen ihrer Kunden, die sich in ihrem Besitz befinden bzw. auf die ein Zugriff möglich ist (z.B. Kontoguthaben oder Wertpapiere), ein → Pfandrecht hat, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung mit dem Kunden bedarf. Zahlt z.B. der Inhaber eines Sparkontos einen Kredit nicht zurück, kann das Kreditinstitut aufgrund des AGB-P. das Sparguthaben zur Befriedigung der Kreditforderung verwenden.

Agio, Betrag, der bei der → Emission von Nennwertaktien (→ Aktie) den Nennwert übersteigt. Wird z.B. eine Aktie, die einen Nennwert von 5 Euro aufweist, zu 8 Euro emittiert, ergibt sich ein Agio von 3 Euro (Über-Pari-Emission). Der Betrag des A. ist in der Bilanz des Emittenten in den → Rücklagen auszuweisen (Emission von Aktien). – *Gegensatz*: → Disagio.

AKA, früher gebräuchliche Abk. für *Ausfuhrkreditanstalt*, jetzt → Ausfuhrkreditgesellschaft.

Akkreditiv, Bezeichnung für ein vom Grundgeschäft losgelöstes (d.h. abstraktes) Schuldversprechen, das ein Kreditinstitut einem Exporteur gegenüber abgibt. Das A. gibt dem Exporteur die Sicherheit der Zahlung des ihm zustehenden Exporterlöses für den Fall, dass der Importeur den Betrag nicht zahlen kann oder will. Das Kreditinstitut des Importeurs (eröffnende Bank) eröffnet das A. auf Antrag des Importeurs und nach entsprechender Bonitätsprüfung. Das Kreditinstitut des Exporteurs (avisierende Bank) teilt dem Exporteur die Eröffnung des A. mit. Dieser kann daraufhin die Ware verschicken. Gegen Vorlage bestimmter → Außenhandelsdokumente wird ihm nach Prüfung der Dokumente durch die eröffnende Bank eine Gutschrift des Exporterlöses erteilt, falls die Dokumente fristgerecht und ordnungsgemäß vorgelegt wurden. – Vgl. auch → Dokumentenakkreditiv.

Akquisition, Gewinnung neuer Kunden; im weiteren Sinne auch Firmenübernahme. – Vgl. auch → Akquisitionsfinanzierung und → Investment Banking.

Akquisitionsfinanzierung, Bankgeschäft, bei dem ein Kreditinstitut einem Unternehmen finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, die für den Kauf eines anderen Unternehmens bzw. von Teilen eines anderen Unternehmens benötigt werden.

Aktie, Urkunde über die Beteiligung an einer → Aktiengesellschaft (AG). Der Aktieninhaber ist am Grundkapital (gezeichnetes Kapital) der AG mit einem bestimmten Anteil beteiligt. Ist dieser Anteil als glatter Eurobetrag definiert, z.B. 5 Euro (Mindestnennbetrag = 1 Euro), handelt es sich um eine Nennwertaktie. Liegt ein solcher glatter

Anteil nicht vor, spricht man von einer Stückaktie. Auch Stückaktien weisen einen (rechnerischen) Nennwert auf, der sich aus der Division des Grundkapitals durch die Anzahl der Aktien ergibt.

Nennwertaktie	Stückaktie
Eine AG besitzt ein Grundkapital von 50 Mio. Euro. Dieses Grundkapital wird verbrieft durch 10 Mio. Nennwertaktien zu je 5 Euro.	Eine AG hat ein Grundkapital von 40 Mio. Euro. Es werden 25 Mio. Stückaktien herausgegeben. Der rechnerische Nennwert je Stückaktie beträgt $40 : 25 = 1,60$ Euro

Seit der Einführung des → Euros zum 1. Januar 1999 haben viele Aktiengesellschaften auf ihren Hauptversammlungen die Einführung von Stückaktien beschlossen. Da bei Nennwertaktien glatte Beträge vorliegen müssen, die Umrechnung von DM in Euro durch den ungeraden Umrechnungskurs von 1,95583 DM für einen Euro jedoch nicht zu glatten Ergebnissen führte, hätte sich für die Aktiengesellschaften bei der Umstellung von DM-Nennwertaktien in Euro-Nennwertaktien die Notwendigkeit ergeben, Euro-Nennwerte durch → Kapitalerhöhung oder → Kapitalherabsetzung zu glätten. Bei Stückaktien war eine solche Glättung nicht notwendig. Ein weiterer Grund für die Einführung von Stückaktien ist darin zu sehen, dass diese Form der Aktie international die meiste Verbreitung genießt. – Aktien können einerseits als Inhaberpapiere verbrieft werden. In diesem Fall ist der Name des Aktionärs weder auf der Urkunde noch in den Büchern der AG verzeichnet. Viele Aktiengesellschaften haben inzwischen (ebenfalls durch Beschluss der Hauptversammlung) ihre Aktien auf → Namensaktien umgestellt. Die Aktionäre sind dann im Aktienbuch der AG namentlich verzeichnet. Ist bei der Übertragung der Aktie aufgrund eines Verkaufs an der Börse zusätzlich die Zustimmung der AG erforderlich, spricht man von → vinkulierten Namensaktien. – Namensaktien bieten mehrere Vorteile. Sie sind international weit verbreitet, d.h. eine Einführung an großen ausländischen Börsenplätzen ist leicht möglich. Der AG sind die Aktionäre und damit deren Anteile am Grundkapital bekannt. Sie kann damit die Aktionärsstruktur nachvollziehen; eine heimliche Übernahme ist so

kaum möglich. Die AG kann ferner ihre Aktionäre direkt ansprechen und somit gezielt Marketingmaßnahmen durchführen (→ Investor Relations). – Mit einer Aktie sind bestimmte Rechte verbunden. Der Aktionär hat das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung der AG, ein Recht auf Gewinnanteil (Dividende), sofern ein Gewinn erwirtschaftet wurde, einen Anspruch auf Anteil am Liquidationserlös bei Auflösung der AG, das Recht auf Auskunftserteilung durch den Vorstand bei einer Hauptversammlung sowie das Recht auf Bezug junger Aktien bei einer → Kapitalerhöhung, sofern dieses nicht durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung aufgehoben wird. Sind alle Rechte mit der A. verbunden, spricht man von Stammaktien. Dagegen bieten so genannte → Vorzugsaktien Vorrechte gegenüber den Stammaktien.

Aktienanalyse, Verfahren zur Prognose zukünftiger Kursentwicklungen einer Aktie. Unterschieden werden: 1. *Fundamentalanalyse*: Hierbei wird der „innere Wert“ einer Aktie mithilfe gesamtwirtschaftlicher Faktoren (z.B. → Konjunktur), branchenspezifischer Faktoren (z.B. Geschäftsklima bei Anbietern von Internet-Software) und unternehmensindividueller Faktoren (z.B. → Kurs-Gewinn-Verhältnis) ermittelt. Alle auf diese Weise prognostizierten zukünftigen Erträge werden auf den gegenwärtigen Betrachtungszeitpunkt abgezinst (kapitalisiert). – 2. *Technische Analyse*: Hier versucht man Aussagen über die zukünftige Kursentwicklung aus der Analyse vergangener Kursentwicklungsmuster abzuleiten. Es werden also börsenbezogene Daten wie Kursverlauf oder Handelsvolumen untersucht. Als Hilfsmittel werden Charts genutzt, d.h. grafische Darstellungen von Kurs- oder Umsatzentwicklungen zur Ermittlung von Trends. Kauf- bzw. Verkaufssignale werden aus typischen Erscheinungsbildern (Formationen) abgeleitet. So gilt z.B. ein Kursverlauf in „W“-Form mit zunächst sinkenden, dann steigenden, erneut sinkenden und wieder ansteigenden Kursen als Kaufsignal, da unterstellt wird, dass nach Erreichen des oberen rechten Punktes des „W“ mit Kurssteigerungen zu rechnen ist. Umgekehrt wird eine „M“-Formation als Verkaufssignal gewertet.

Aktienleihe, *Reverse Convertible Bond*; → Anleihe mit i.d.R. relativ kurzer Laufzeit,

bei der der Schuldner (Emittent) das Recht hat, die Anleihe am Ende der Laufzeit wahlweise zu 100% oder durch Lieferung einer vorher festgelegten Zahl einer bestimmten Aktie zurückzahlen zu können. Da der Anleger bei einer A. damit das Risiko übernimmt, dass die Aktien zum Rückzahlungszeitpunkt der Anleihe insgesamt einen Wert ergeben, der unter dem Anleihewert liegt, wird eine A. höher verzinst als eine „normale“ Anleihe.

Aktienfonds, → Investmentfonds, der hauptsächlich in Aktien (→ Aktie) investiert.

Aktiengesellschaft (AG), → juristische Person des privaten Rechts. Die Gesellschafter (Aktionäre) sind mit → Aktien am Grundkapital der AG beteiligt. Den Gläubigern der AG haftet das Vermögen der Gesellschaft; eine private Haftung der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Der Aktionär trägt lediglich das Risiko des Wertverlustes seiner Aktien. Die AG besteht aus drei Organen: 1. *Vorstand*: Leitung der Gesellschaft, d.h. Geschäftsführung (Innenverhältnis) und Vertretung gegenüber Dritten (Außenverhältnis). Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre gewählt. – 2. *Aufsichtsrat*: Kontrolle des Vorstands. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Zahl der Vertreter jeder Seite ist je nach dem geltenden Modell zur → Mitbestimmung unterschiedlich. – 3. *Hauptversammlung*: Beschließendes Organ. Die Hauptversammlung besteht aus den Aktionären. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (z.B. Gewinnverwendung) oder $\frac{2}{3}$ -Mehrheit (→ qualifizierte Mehrheit) des anwesenden Kapitals getroffen. Die qualifizierte Mehrheit ist erforderlich bei Änderungen des Gesellschaftsvertrags (Satzungsänderungen). Hierunter fällt z.B. eine → Kapitalerhöhung. – Für die Gründung einer AG ist ein Grundkapital (gezeichnetes Kapital) von mindestens 50.000 Euro erforderlich. Neugründungen von Aktiengesellschaften sind selten; meist werden bereits existierende Unternehmen anderer Rechtsformen in eine AG umgewandelt (→ Going Public).

Aktiegewinn, Teil des Gewinns aus der Veräußerung oder Rückgabe von → Investmentzertifikaten, der für einen betrieblichen Anleger steuerpflichtig ist. Der A. umfasst z.B. Kursgewinne und noch nicht ausge-

schüttete Dividenden. Für Privatanleger ist er aufgrund der Neuregelungen im Zusammenhang mit der → Abgeltungssteuer von Bedeutung.

Aktienindex, → Index.

Aktienindexanleihe, → Indexzertifikat.

Aktioptionschein, → Option.

Aktienrückkauf, Möglichkeit für eine → Aktiengesellschaft eigene Aktien erwerben zu können. Ein A. kann z.B. sinnvoll sein, wenn er aus Gründen der Kurspflege notwendig erscheint, der Erschwerung einer Unternehmensübernahme dient, oder wenn die eigenen Aktien als Zahlungsmittel bei der Übernahme eines anderen Unternehmens verwendet werden sollen (sog. Akquisitionswährung). Auf der anderen Seite kann sich das Unternehmen dadurch, dass es eigene Anteile erwirbt, teilweise der Kontrolle durch die Aktionäre entziehen. Für den A. gilt gem. AktG eine Obergrenze von 10% des Grundkapitals.

Aktienumtausch, Maßnahme bei Firmenübernahmen oder → Fusionen. Gegen Einreichung einer bestimmten Zahl von Aktien der zu übernehmenden Aktiengesellschaft werden den Anteilseignern dieser Gesellschaft Aktien der übernehmenden Aktiengesellschaft ausgehändigt.

Aktienverlustverrechnungstopf, → Steuererrechnungskonto.

Aktionär, Anteilseigner einer → Aktiengesellschaft.

aktive Scheckfähigkeit, → Scheckfähigkeit.

Aktivgeschäft, anderer Begriff für das Kreditgeschäft eines Kreditinstitutes. – *Gegensatz*: → Passivgeschäft.

Akzeptkredit, Form der → Kreditleihe, bei der ein Kreditinstitut seinem Kunden das Recht einräumt, bis zu einem bestimmten, im A.-Vertrag festgelegten Betrag → Wechsel auf das Kreditinstitut zu ziehen. Aufgrund der Bonität des Kreditinstitutes ist ein solcher Wechsel ein gutes Zahlungs- oder Kreditmittel. Im Außenverhältnis ist das Kreditinstitut

Schuldner des Wechsels und somit einem Dritten (Wechselinhaber) gegenüber zur Zahlung verpflichtet. Im Innenverhältnis hat das Kreditinstitut dann einen Anspruch gegenüber seinem Kunden (Wechsellaussteller), wenn der Wechsel zur Zahlung vorgelegt wird.

Akzessorietät, Begriff aus dem Kreditsicherungsrecht, der die rechtliche Verbindung zwischen gewährtem Kredit und zugrunde liegender Sicherheit beschreibt. Bei akzessorischen Sicherheiten ist der Wert der Kredit-sicherheit rechtlich unmittelbar an die Kreditforderung gebunden. Beispiele hierfür sind → Bürgschaft, → Hypothek und → Pfandrecht. Im Gegensatz dazu fehlt bei nicht-akzessorischen Sicherheiten wie → Sicherungsübereignung und → Grundschuld diese enge rechtliche Bindung. Dennoch ist auch hier durch den Kreditvertrag ein wirtschaftlicher Bezug zwischen Kreditforderung und Sicherheit gegeben, so dass diese Sicherheiten nicht als völlig losgelöst vom Grundgeschäft (also nicht als vollkommen abstrakt) bezeichnet werden können. Dies wird deutlich bei der → Sicherungsabrede im Zusammenhang mit einer Grundschuldbestellung.

Allfinanz, Angebot aller Finanzdienstleistungen aus einer Hand. Die Palette klassischer Bankdienstleistungen wird beim A.-Konzept z.B. durch Lebensversicherungen, → Leasing, → Factoring, → Bausparen oder Vermittlung von Immobilien erweitert. A. lässt sich durch Kooperation mit anderen (spezialisierten) Finanzdienstleistern oder auch durch Gründung von Tochtergesellschaften oder Übernahmen verwirklichen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), vorformulierte Vertragsbedingungen zur Regelung von Rechten und Pflichten im Verhältnis zwischen Kunde und Kreditinstitut. Die AGB ergänzen gesetzliche Bestimmungen. Sie enthalten bestimmte Grundregeln (z.B. Haftungsgrundsätze, → Mitwirkungspflicht des Kunden, Regeln für die Kontoführung etc.), Kosten von Bankdienstleistungen sowie Kündigungsrechte. Die AGB sind Bestandteil jeglicher Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut, sofern der Kunde diese ausdrücklich anerkennt. Das Kreditinstitut muss die AGB entweder dem Kunden aushändigen oder zur Einsichtnahme verfügbar halten. Dies ge-

schieht z.B. dadurch, dass die AGB in den Geschäftsräumen ausliegen.

Allgemeiner Verlustverrechnungstopf, → Steuerverrechnungskonto.

Allzweckdarlehen, → Anschaffungsdarlehen.

alte Aktien, Aktien, die bereits vor einer → Kapitalerhöhung vorhanden waren. Im Gegensatz zu den bei der Kapitalerhöhung herausgegebenen → jungen Aktien sind a.A. für das entsprechende Jahr stets voll dividendenberechtigt.

Alterseinküftegesetz, Gesetz, das einen Systemwechsel bei der Besteuerung von Altersbezügen herbeiführte. Im Kern geht es darum, dass Rentenbeiträge steuerfrei, die im Alter ausgezahlten Bezüge jedoch steuerpflichtig sein sollen (nachgelagerte Besteuerung). Nach dem A. werden seit Januar 2005 Renten abzüglich eines Grundfreibetrages zu 50% besteuert, wobei der Satz bis zum Jahr 2040 sukzessive auf 100% steigen soll. Im Gegenzug werden Arbeitnehmer dadurch entlastet, dass ihre Rentenbeiträge nach und nach steuerfrei gestellt werden, und zwar zu 60% seit 2005 und bis 100% im Jahr 2025.

Altersvermögensgesetz, seit 2001 gültige neue Grundlage des deutschen Rentensystems. Durch das A. wird die auf dem Generationenvertrag basierende gesetzliche Rente (die „junge“ Arbeitnehmergeneration muss jeweils die Rentnergeneration finanzieren) durch eine vom Staat geförderte kapitalgedeckte betriebliche oder private Altersvorsorge ergänzt. – Vgl. auch → Riester-Vertrag, → Rürup-Rente und → betriebliche Altersvorsorge.

Altersvorsorge-Sondervermögen (AS-Fonds), Sonderform eines → Investmentfonds. AS-Fonds sind ein Instrument zur privaten Altersvorsorge. Für sie gelten besondere Anlagevorschriften des → Investmentgesetzes, z.B.: 1. *Der Aktienanteil* am Fondsvermögen darf 75% nicht überschreiten. – 2. *Die Anlage in* → Derivate ist nur zu Absicherungszwecken erlaubt. – 3. *Anteile an Immobiliensondervermögen* dürfen nur maximal 30% des Fondsvermögens ausmachen. – 4. *Fremdwährungsrisiken* sind auf 30% des Fondsvermögens zu begrenzen.

Altersvorsorgezulage, Zulage lt. Einkommensteuergesetz im Rahmen der Altersvorsorge durch einen → Riester-Vertrag. Die A. setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: Einer *Grundzulage* von 154 Euro und einer *Kinderzulage* von 185 Euro. Für Kinder, die ab dem Jahr 2008 geboren werden, beträgt die Kinderzulage 300 Euro.

American Depositary Receipt (ADR), von Kreditinstituten in den USA ausgestellte, handelbare Zertifikate über bei dem Kreditinstitut hinterlegte nicht-amerikanische Aktien. ADR dienen der Erleichterung des Börsenhandels, da ausländische Aktien aufgrund unterschiedlicher wertpapierrechtlicher Bestimmungen teilweise nur in Form von ADR an US-Börsen handelbar sind.

American Express, Unternehmen, das als Emittent von → Reiseschecks und → Kreditkarten tätig ist.

amerikanische Option, → Option, die an jedem Handelstag während der Optionsfrist ausgeübt werden kann. Bei den Optionen an der → Eurex handelt es sich um a.O.

amerikanisches Zuteilungsverfahren, → Zinstender.

Amex, American Stock Exchange, zweitgrößte amerikanische Börse.

am Geld, → at the Money.

Amortisationsdarlehen, → Annuitätendarlehen.

amtliche Beglaubigung, Bestätigung einer Behörde über die Echtheit einer Unterschrift oder die Richtigkeit einer Urkundenabschrift bzw. -kopie. In der Bankpraxis spielte die a.B. bis zur Einführung des elektronischen → Handelsregisters bei der Eröffnung von Firmenkonten eine Rolle. Hierbei wurde die Existenz eines Unternehmens durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges nachgewiesen. Das Handelsregister ist seit 2007 elektronisch abrufbar.

amtlicher Markt, → Börsensegment.

amtlicher Kursmakler, praxisübliche Bezeichnung für den im amtlichen Markt tätigen → Skontroführer.

amtliches Kursblatt, offizielles Presseorgan einer Wertpapierbörse, das die jeweiligen Kurse eines Börsentages und weitere Informationen (z.B. Veröffentlichungen des Börsenvorstands) enthält.

Anderkonto, Sonderform eines Kontos, auf dem Gelder treuhänderisch verwaltet werden. Berechtig zur Eröffnung eines A. sind Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Patentanwälte. Das A. lautet auf den Namen des Treuhänders; es wird jedoch mit einem Zusatz (z.B. „wegen“) versehen. Ein A. kann z.B. bei Grundstückkäufen zur Anwendung kommen: Die Überweisung des Kaufpreises auf das A. desjenigen Notars, der den Kaufvertrag notariell beurkundet hat, stellt sicher, dass die Erfüllung des Vertrages (Kaufpreiszahlung gegen Eintragung des neuen Eigentümers in das → Grundbuch) Zug um Zug unter Überwachung des Notars erfolgen kann.

Ankaufskurs, → Geldkurs.

Ankauf von Forderungen, → Factoring.

Anlageberatung, kundengerechte Aufklärung über mögliche Formen der Geld- und Vermögensanlage und die hiermit verbundenen Risiken. Beratungsgrundlage sind die Anlageziele des Kunden, z.B. Sicherheit, Liquidität (Verfügbarkeit) und Rentabilität der Anlage, sowie seine finanziellen Verhältnisse. Eine besondere Bedeutung bei der Anlageberatung kommt dem → Gesetz über den Wertpapierhandel (WPHG) zu, das u.a. Verhaltensregeln für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bei der Wertpapieranlage festlegt. Demnach sind diese Institute z.B. verpflichtet, von ihren Kunden Angaben über Kenntnisse, Anlageziele und finanzielle Verhältnisse einzuholen und zu dokumentieren (sog. WPHG-Bogen bzw. Wertpapiererhebungsbogen). Verboten sind den Instituten gemäß dem WPHG Empfehlungen, die nicht im Interesse des Kunden liegen oder den Zweck verfolgen, Geschäfte des Institutes mit eigenen Wertpapieren in eine bestimmte Richtung zu lenken. Zudem werden Banken künftig verpflichtet, den Inhalt jeder Anlageberatung zu protokollieren und Kunden eine Ausfertigung des Protokolls auszuhändigen.

Anlagedeckungsgrad, Kennzahl im Rahmen der → Bilanzanalyse. Beim A. wird